

Stadt Kempen,

den 09.01.2019

**Ortsübliche Bekanntmachung
im**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK,
Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der
ZEELINK GmbH & Co. KG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09. Januar 2019 -Az.: 25.05.01.01-02/16-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **21.01.2019 bis 04.02.2019 einschl.** in der Stadt Kempen, Rathaus Kempen, Stadtplanungsamt, Buttermarkt 1, Zimmer 217, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Kempen unter

[\(https://www.kempen.de/de/inhalt/bekanntmachungen/\)](https://www.kempen.de/de/inhalt/bekanntmachungen/)

veröffentlicht; der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

[\(http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html\)](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)

veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine

Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

In Vertretung

gez. Marcus Beyer
Technischer Beigeordneter